



DEKRET DER SCHULFÜHRUNGSKRAFT Nr. 02 VOM 28.02.2024

GEGENSTAND:

**Direktvergabe gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchstabe b) LG Nr. 16/2015 der
Lieferung für Ersatzteile für Reinigungsmaschinen und Einbau derselben,
CIG-Code: B09636D04B**

Es besteht die Notwendigkeit für den ordnungsgemäßen Betrieb der Schule die Vergabe der gegenständlichen Lieferung von Ersatzteilen für zwei Reinigungsmaschinen vorzunehmen und den entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Nach Einsicht in folgende Rechtsvorschriften:

- das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 13, Absatz 2, vorsieht, dass der Direktor für die einheitliche Führung der Schule sorgt und ihr gesetzlicher Vertreter ist,
- das Landesgesetz Nr. 20/1995, in geltender Fassung, welches im Artikel 8, Absatz 1, vorsieht, dass der Direktor alle Maßnahmen in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens trifft und im Rahmen des vom Schulrat genehmigten Finanzbudgets über die Verwendung der Geldmittel zur Durchführung der in die Kompetenz der Schule fallenden Tätigkeiten verfügt,
- das Landesgesetz Nr. 12/2000, in geltender Fassung, welches im Artikel 9, Absatz 6, vorsieht, dass die Schulen, sowohl einzeln auch im Schulverbund, Verträge mit Universitäten, mit Körperschaften, Unternehmen, Vereinigungen oder mit einzelnen Fachleuten, die einen Beitrag zur Umsetzung besonderer Ziele leisten können, abschließen können,
- den Dreijahresplan und das Budget der Schule,
- den Artikel 26, Absatz 1, Buchstabe b, des Landesgesetzes Nr. 16/2015, in geltender Fassung, und in den Artikel 50, Absatz 1, Buchstabe b, des GvD Nr. 36/2023, welche vorsehen, dass bei Lieferungen und Dienstleistungen mit einem Betrag unter 140.000 Euro, ein Direktauftrag erteilt werden kann,

Daher wird es für notwendig erachtet, die erforderlichen Verfahren einzuleiten, um die Lieferung für Ersatzteilen für zwei Reinigungsmaschinen zu gewährleisten.

Festgestellt, dass gemäß Art. 21/ter Abs. 2 LG Nr. 1/2002 „Bestimmungen über den Haushalt und das Rechnungswesen des Landes“ die öffentlichen Auftraggeber, für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert, nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV (bzw. Consip) abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und stets unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurückgreifen oder, bei Fehlen eines Zulassungsantrages, auf das telematische System des Landes, unbeschadet der Ausnahme gemäß Art. 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16 und der einschlägigen nationalen Vorschriften, soweit diese anwendbar sind.

Festgestellt, dass die Schule für diese Vergabe nicht eine Vereinbarung der AOV bzw. Consip verwendet, weil es keine aktive oder geeignete Vereinbarung AOV und CONSIP

hinsichtlich der gegenständlichen Leistungen gibt, wobei sie die in der obengennaten Vereinbarung festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“ einhält, Es wurde entschieden, die Direktvergabe der Lieferung gemäß Art. 26 Absatz 1 Buchst. b) LG Nr. 16/2015 ohne Anwendung des Rotationsprinzips vorzunehmen, weil der Vertragswert geringer als 5.000 Euro ist.

Es wird festgehalten, dass die wesentlichen Vertragsklauseln im Beauftragungsschreibens enthalten sind.

Es wurde der Wirtschaftsteilnehmer Hygan GmbH aus folgenden Gründen gewählt: beide Reinigungsmaschinen wurden bei der Firma HSE Trade angekauft, die von der Firma Hygan GmbH übernommen wurde. Der Techniker der Firma kennt die Maschinen dieser Marken. Die Maschinen wurden von der Firma Hygan an der Schule abgeholt und es wurde eine Reparaturanalyse durchgeführt. Die Angemessenheit des vom genannten Wirtschaftsteilnehmer vorgelegten Angebotes ist gegeben und wie folgt begründet: Es wurde ein Angebot für die Neuanschaffung derselben Geräte angefordert. Dies hat ergeben, dass eine Reparatur der Maschinen gerechtfertigt ist, da ein Neukauf wesentlich teurer wäre. Die Rückholung der Maschinen und Anforderung einer weiteren Reparaturanalyse eines weiteren Wirtschaftsteilnehmers wäre sehr zeitaufwendig und hätte zur Folge, dass die einzigen zwei Putzmaschinen der Schulstelle noch länger nicht benutzt werden könnten. Zur Zeit haben wir außerdem sehr lange Ausfälle des Reinigungspersonals und auch deshalb ist eine schnelle Reparatur der Maschinen notwendig

Die gegenständliche Lieferung wird durch eigene Haushaltsmittel finanziert und ist gedeckt. Es wird keine endgültige Sicherheit während der Vertragsdurchführungsphase vorgesehen.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Verfügt

Die Lieferung für Ersatzteile von zwei Reinigungsmaschinen wird aus den oben angeführten Gründen an den Wirtschaftsteilnehmer Hygan GmbH vergeben, wobei die Vergabe über Portal AOV abgewickelt wird;

Der Vertrag wird gemäß Art. 18 GvD Nr. 36/2023 in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs abgeschlossen.

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben von Euro 2.886,46, inklusive Steuerlasten, sind durch folgende Erlöse oder Rücklagen gedeckt:

Konto: Ordentliche Zuweisung der Autonomen Provinz – Betrag 2.886,46 €

Die vorliegende Maßnahme ist zur allgemeinen Kenntnisnahme auf der Webseite dieser Verwaltung unter „Transparente Verwaltung“ und das Ergebnis auf dem Portal des Informationssystems Öffentliche Verträge zu veröffentlichen.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 30 Tagen vor dem Regionalen Verwaltungsgericht Bozen Rekurs eingereicht werden.

Der einheitliche Projektverantwortliche für diese Vergabe ist Frau Michaela Mair.

DIE SCHULFÜHRUNGSKRAFT

Armin Haller

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)